

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



92. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 12. 07. 2023

38.b Stück

---

## Neufassung der Gründungserklärung für die Doktoratsschule Fachdidaktik an der Universität Graz gem. § 19 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 06.07.2023

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



# **Neufassung der Gründungserklärung**

für die

## **Doktoratsschule Fachdidaktik**

**an der Universität Graz**

gem. § 19 Organisationsplan

## **I) Gegenstand**

### **§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Fachdidaktik**

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Fachdidaktik als Zentrum am Dekanat für überfakultäre Lehre gemäß § 19 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Fachdidaktik unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Fachdidaktik obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des interdisziplinären Doktoratsstudiums Fachdidaktik.

## **II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben**

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Doktoratsschule Fachdidaktik gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen aller Fakultäten der Universität Graz, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuern:innen entsprechen, b) alle zum interdisziplinären Doktoratsstudium Fachdidaktik zugelassenen Studierenden.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch den:die Dekan:in, der:die für das Dekanat für überfakultäre Lehre zuständig ist, im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der:Die Studiendekan:in und der:die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Fachdidaktik angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die Doktoratsschulleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der:Die Studiendekan:in, der Fakultät, von der die Doktoratsschule administriert wird, und der:die Leiter:in der jeweiligen akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören.

### **§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule**

(1) Die Doktoratsschule Fachdidaktik untersteht gemäß § 19 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der:dem Dekan:in, die:der für das Dekanat für überfakultäre Lehre zuständig ist.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den:die vom Rektorat bevollmächtigten Leiter:in und seinen:ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin:des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

#### **§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule**

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im interdisziplinären Doktoratsstudium Fachdidaktik der Universität Graz. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums des interdisziplinären Doktoratsstudiums Fachdidaktik und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen über die Anmeldungen von Studierenden zum interdisziplinären Doktoratsstudium Fachdidaktik abzugeben.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines:r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine:n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

### **III) Ressourcenausstattung und Evaluierung**

#### **§ 5 Ressourcenausstattung**

Die zum Betrieb der Doktoratsschule Fachdidaktik an der Universität Graz notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget des Vizerektorats für Studium und Lehre der Universität Graz abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der:die Dekan:in im Einvernehmen mit dem:der Studiendekan:in und dem:der Leiter:in der Doktoratsschule.

#### **§ 6 Evaluierungsmodalitäten**

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Bei Bedarf kann eine Evaluierung der Doktoratsschule durchgeführt werden. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

### **IV) Inkrafttreten**

Die Gründung der Doktoratsschule „Fachdidaktik“ wurde vom Rektorat am 06.07.2023 beschlossen und tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Der Rektor:  
Riedler